

## **Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz/Rudolf Friedli, SVP): Die städtischen Bauvorschriften sind endlich zu vereinfachen und zu harmonisieren!; Fristverlängerung Punkt 1**

Am 7. Dezember 2017 hat der Stadtrat mit SRB Nr. 2017-605 Punkt 1 der Motion erheblich erklärt; Punkt 2 der Motion hat er abgelehnt. Mit SRB Nr. 2020-266 vom 2. Juli 2020 stimmte der Stadtrat einer Fristverlängerung zur Erfüllung von Punkt 1 der Motion bis 31. Dezember 2023 zu.

Die Bauordnung der Stadt Bern (BO; 721.1.) wird gegenwärtig in zwei Phasen revidiert. In einer ersten Phase muss sie an viele Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung angepasst werden. In einer zweiten Phase sollen zudem Änderungen infolge städtischer Bedürfnisse und überwiesener parlamentarischer Vorstösse vorgenommen werden.

Die Motionäre sind der Auffassung, dass im Rahmen dieser laufenden Revisionsarbeiten der BO zwingend zusätzliche Vereinfachungen und Anpassungen, resp. Harmonisierungen an die kantonale Gesetzgebung vorgenommen werden sollten.

Gerade beim Ersatz von alten Heizungen (z.B. Ersatz von Ölheizungen durch eine Gasheizung) ist in Bern – im Gegensatz zu anderen Gemeinden des Kantons, jedenfalls gemäss den Motionären von diverser fachkundiger Seite her gemachten Angaben – eine Bewilligung erforderlich. Die Motionäre wollen keinesfalls die Einhaltung wichtiger Brandschutzauflagen (Kamin) in Frage stellen; auch ist unbestritten, dass bei Veränderungen (z.B. neue Kamin-, Dachaufbauten), die auch äusserlich zu klar sichtbaren Veränderungen führen, weiterhin eine Auflage erfolgen soll.

Auch in anderen Bereichen des Baurechts ist eine Harmonisierung mit kantonalen Vorgaben nötig. Städtischen Besonderheiten/Sonderzüge sind dagegen aufzugeben. Es kann nicht sein, dass die Auflagen des übergeordneten Rechts im Kanton dermassen unterschiedlich interpretiert werden. Dies führt bei den betroffenen Bauherren und beteiligten Handwerkern zu unnötigem Aufwand und erschwert das Bauen.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt:

1. Die städtischen Bauvorschriften sind im Rahmen der laufenden Revisionsarbeiten der BO zu vereinfachen und es seien die nötigen Anpassungen an die kantonale Gesetzgebung, resp. Harmonisierungen vorzunehmen, sodass eine Vereinfachung für die Bauherren eintritt.
2. Die Vorschriften der Stadt Bern, die – im Gegensatz zu anderen Gemeinden im Kanton – beim Ersatz einer Ölheizung durch eine Gasheizung ein Bewilligungsverfahren vorsehen, seien aufzuheben, soweit sich dies nach der kantonalen Gesetzgebung als zulässig erweist.

### *Begründung der Dringlichkeit*

Wie einleitend ausgeführt, wird die BO in zwei Schritten revidiert. Im Sinne der Effizienz sollten Anpassung und Angleichungen an das kantonale Recht unbedingt im Rahmen des laufenden Revisionsverfahrens erfolgen. Es führt zu unnötigem Leerlauf, wenn die von den Motionären beantragten Vereinfachungen und Harmonisierungsbestrebungen ausserhalb der nun laufenden Revisionsarbeiten erfolgen. Zudem drohen in diesem Fall unverständliche Verzögerungen, wenn die Motion erst nach Abschluss der Revisionsarbeiten der BO behandelt würde.

Bern, 19. Oktober 2017

*Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Rudolf Friedli*

*Mitunterzeichnende: Erich Hess, Henri-Charles Beuchat, Stefan Hofer, Kurt Rügsegger, Barbara Freiburghaus, Bernhard Eicher, Vivianne Esseiva, Thomas Berger, Dannie Jost, Milena Daphinoff, Ruth Altmann*

## Bericht des Gemeinderats

Der erheblich erklärte Punkt 1 der Motion verlangt, die städtischen Bauvorschriften im Rahmen der laufenden Revisionen der Bauordnung der Stadt Bern (BO) zu vereinfachen und die nötigen Anpassungen an die kantonalen Vorschriften bzw. eine Harmonisierung mit den kantonalen Vorschriften vorzunehmen, so dass für Bauherrschaften eine Vereinfachung eintritt.

Der Gemeinderat unterstützt nach wie vor das Anliegen der Motion. Die Vereinfachung ist ein integraler Bestandteil der Bestrebungen des Gemeinderats. Bauvorschriften sollen zweckmässig und verständlich sein, und Bauherrschaften sollen sich auf klare planungsrechtliche Ausgangslagen stützen können.

Wie der Gemeinderat bereits 2017 in seiner Antwort auf die Motion ausgeführt hat, wird die baurechtliche Grundordnung der Stadt Bern in verschiedenen Teilen und Paketen revidiert. Über diese wird die Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS) seit dem Jahr 2021 zweimal jährlich informiert (Information über den Fortschritt der laufenden Revisionen der baurechtlichen Grundordnung); das letzte Mal erfolgte die Information am 24. August 2023. Nachfolgend sind die aktuellen Teilrevisionen hinsichtlich ihres Bezugs zum Anliegen der Motion kurz erläutert:

Für die Revision der Zonen für öffentliche Nutzungen laufen Konsolidierungsarbeiten. Diese sind aufgrund der hohen Anzahl betroffener Gebiete (über 180, ein Viertel des Baugebiets der Stadt Bern) besonders anspruchsvoll. Mit dieser Revision erfüllt die Stadt Bern eine Vorgabe des übergeordneten Rechts, denn die heutigen Bestimmungen sind nicht mehr gesetzeskonform. Die Revision wird viele Bauvorhaben (z. B. für Infrastrukturen wie Schulen), die heute blockiert oder sehr aufwändig sind, beschleunigen und vereinfachen. Die heute oftmals erforderlichen Planerlassverfahren werden künftig wegfallen.

Eine Teilrevision der Gemeindeordnung (Art. 36 und 37) sowie der Bauordnung (Art. 87 – 89) zur Änderung der Zuständigkeiten in der Nutzungsplanung wurde von Juli bis Oktober 2023 öffentlich vernehmlasszt. Damit soll das Planerlassverfahren vereinfacht bzw. beschleunigt werden; eine Zielsetzung, die genau dem Anliegen der Motion Rechnung trägt.

Für die Bauordnungsrevision Paket II (BGO-Revision) genehmigte der Stadtrat im Jahr 2021 Kredite zu Lasten der Investitions- und Erfolgsrechnung. Die Verpflichtungskredite stehen den Fachämtern seit Mitte 2022 zur Verfügung. Aktuell liegt der Fokus in der inhaltlichen Erarbeitung der Teilprojekte (von der Aktualisierung der Nutzungs- und Bauklassenpläne bis hin zur Überprüfung von Vorschriften betreffend Klimaschutz und -anpassung, Lichtverschmutzung, Parkplätzen etc.). Diese Inhalte setzen sich aus Vorgaben und Bedürfnissen der öffentlichen Hand sowie der Anwohner- und Grundeigentümerschaften zusammen.

Die Ansprüche ans Planungsrecht sind hoch, zahlreich und vielfach widersprüchlich. Die erforderliche Umsetzung von übergeordneten Vorgaben (z. B. Umsetzung der Innenentwicklung, Schutzbestimmungen), aber auch von städtischen Anliegen (16 erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse im Zusammenhang mit der baurechtlichen Grundordnung, zwei eingereichte und sieben erledigte) kann zur Folge haben, dass die Vorschriften inskünftig eher ausführlicher ausfallen werden als heute. Paradoxerweise bietet aber gerade das wichtige, auf den ersten Anhieb nicht offensichtliche Vorteile:

- Die Investitions- und Planungssicherheit wird mit klaren planungsrechtlichen Grundlagen erhöht und die Projektierung und das Baubewilligungsverfahren werden vereinfacht.
- Allgemeingültige Festlegungen stehen in der Bauordnung, anstatt dass sie einzeln für jede neue Überbauungsordnung neu ausgehandelt werden. Dies trägt zur Verschlinkung der Überbauungsordnungen und deren Erarbeitungsprozesse bei.

Einfacheres Planen und Bauen – und genau das ist das Ziel des Gemeinderats – ist also nicht per se mit einfachen Vorschriften gleichzustellen. Mit diesem Grundverständnis fliesst die Forderung der Motion nach einer Vereinfachung für Bauherrschaften in alle Teilrevisionen der BGO ein.

Zudem ist es dem Gemeinderat grundsätzlich ein wichtiges Anliegen, dass die Bauvorschriften möglichst verständlich und einfach sind. So wird er sicherstellen, dass bestehende sowie allenfalls zusätzliche Vorschriften konsequent auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden und die Benutzerfreundlichkeit der Vorschriften erhöht wird.

Aufgrund der Abhängigkeit der vorliegenden Motion zu den laufenden Teilrevisionen kann diese nur in Verbindung mit der Umsetzung der BGO-Revision erfüllt werden. Daher beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Motion an die oben genannte Teilrevision Bauordnungsrevision Paket II (BGO-Revision) zu koppeln und die Frist zur Erfüllung auf Ende 2028 anzulegen. Aufgrund der Dauer der vorgesehenen Verfahrensschritte (öffentlicher Dialog, Mitwirkung, Vorprüfung, öffentliche Auflage) und des Umfangs der Revision ist diese Frist aus heutiger Sicht realistisch.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine.

### **Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Fraktion SVP (Alexander Feuz/Rudolf Friedli): Die städtischen Bauvorschriften sind endlich zu vereinfachen und zu harmonisieren!; Fristverlängerung Punkt 1.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion bis zum 31. Dezember 2028 zu.

Bern, 20. Dezember 2023

Der Gemeinderat